

**Dr. Markus Marterbauer**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.984.161

Wien, 28. Jänner 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4068/J vom 28. November 2025 der Abgeordneten Dr. Barbara Kolm, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

#### **Zu Frage 1 bis 3**

- 1. Wie wird sichergestellt, dass die Einführung des Digitalen Euro einer umfassenden demokratischen Kontrolle unterliegt, insbesondere angesichts des engen Zeitfensters zwischen Gesetzesbeschluss (2026), Pilotphase (2027) und möglicher Einführung (2029)?*
- 2. Welche konkreten Maßnahmen sind vorgesehen, um die nationale parlamentarische Mitbestimmung und die öffentliche Debatte in Österreich zu gewährleisten, bevor irreversible Schritte gesetzt werden?*
- 3. Wie wird das Demokratiedefizit der EU im Zusammenhang mit der Einführung des Digitalen Euro adressiert, insbesondere im Hinblick auf die fehlende direkte Zustimmung der europäischen Völker zu Überwachungsinstrumenten wie AMLA, EU-Vermögensregister oder EU-Democracy Shield?*

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), hat die Europäische Union die ausschließliche Zuständigkeit in der Währungspolitik für Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.

Nach Artikel 133 AEUV erlassen das Europäische Parlament und der Rat, unbeschadet der Befugnisse der Europäischen Zentralbank (EZB), gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Maßnahmen, die für die Verwendung des Euro als einheitliche Währung erforderlich sind. Diese Maßnahmen werden nach Anhörung der EZB erlassen.

Der Nationalrat erhält regelmäßige Berichterstattung zu aktuellen Verhandlungsergebnissen und -entwicklungen rund um die mögliche Einführung des digitalen Euros.

Vor der erstmaligen Ausgabe des digitalen Euro hat die EZB nach Maßgabe der Allgemeinen Ausrichtung des Rats das Europäische Parlament, den Rat und die Europäische Kommission u.a. über die technischen Funktionalitäten, die detaillierten Maßnahmen, Vorschriften und Standards („Digital Euro Scheme Rulebook“), sowie über Verfügungsrahmen („Haltelimits“) zur begrenzten Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel und dessen Auswirkungen auf die Finanzstabilität zu informieren.

#### **Zu Frage 4, 5, 14 und 15**

*4. Wie erklären Sie die Diskrepanz zwischen der offiziellen Behauptung, Bargeld werde nicht ersetzt, und der gleichzeitigen Einführung neuer Bargelobergrenzen, die faktisch zu einer schrittweisen Bargeldabschaffung führen?*

*5. Welche Maßnahmen setzen Sie, um die Bargeldversorgung in Österreich insbesondere im ländlichen Raum - trotz der politischen Signale aus Brüssel und der Schließung von Bankfilialen und Geldautomaten dauerhaft zu sichern?*

*14. Welche Verwaltungsschritte unternehmen Sie, um das Bargeld als verfassungsrechtlich garantiertes Zahlungsmittel in Österreich zu sichern?*

*15. Sind Regierungsvorlagen geplant, um das Bargeld als verfassungsrechtlich garantiertes Zahlungsmittel in Österreich zu sichern?*

Der Union kommt die ausschließliche Zuständigkeit für die Währungspolitik in Euro-Ländern zu (Art. 3 AEUV). Gegenstand der gemeinsamen Euro-Währungspolitik ist die Verwaltung der einheitlichen Euro-Währung sowie die Festlegung und Durchführung einer einheitlichen Geld- und Wechselkurspolitik im Rahmen des ESZB unter der Zielvorgabe der Preisniveaustabilität. Nach dem Konzept der ausschließlichen Unionskompetenz ist vorgesehen, dass nur die Union gesetzgeberisch tätig werden und verbindliche Rechtsakte erlassen kann. Eine Regelungszuständigkeit der Mitgliedstaaten im Bereich Währungspolitik ist ausgeschlossen beziehungsweise nur in sehr engen Grenzen zulässig. Derzeit ist kein Vorhaben bekannt, Regelungen zum Bargeld auf verfassungsrechtlicher Ebene zu treffen.

Auf EU-Ebene wird aktuell eine Verordnung zum Status des Euro-Bargelds als gesetzliches Zahlungsmittel verhandelt (der Rat hat sich am 19.12.2025 auf eine allgemeine Ausrichtung geeinigt). Inhaltlich sieht das Ratsmandat eine grundsätzliche Pflicht zur Annahme von Bargeld vor, von der lediglich eng gefasste Ausnahmen vorgesehen sind. Das BMF unterstützt diese Zielsetzung ausdrücklich und setzt sich aktiv für den Erhalt und die Stärkung des Bargelds ein. Es wirkt konstruktiv an den europäischen Verhandlungen mit und begrüßt Initiativen, die eine gute Bargeldversorgung sowie eine einfache Erreichbarkeit von Bargeld sicherstellen. In diesem Zusammenhang plant die OeNB, in den nächsten zwei Jahren österreichweit bis zu 120 Geldausgabeautomaten zu errichten, vorrangig in ländlichen Regionen.

### **Zu Frage 6**

*Wie bewerten Sie die Auswirkungen der aktuellen Bargeldrestriktionen auf die ökonomische Selbstbestimmung und Privatautonomie der Bürger?*

Aktuell bestehen Restriktionen bei Barzahlungen von Arbeitslohn in der Bauwirtschaft (gem. § 48 EStG). Ebenso sind Aufwendungen oder Ausgaben für Entgelte, die für die Erbringung von beauftragten Bauleistungen (gem. § 82a EStG), die 500 Euro in bar übersteigen, nicht abzugsfähige Aufwendungen gemäß § 20 Abs. 1 Z 9 EStG. Diese gesetzlichen Vorgaben werden vom Amt für Betrugsbekämpfung bzw. der Finanzpolizei kontrolliert. Dass auch ein erhöhter Fokus auf dem Baugewerbe liegt, in welchem die aufgedeckten Malversationen von illegaler Beschäftigung, Sozialbetrug, Schwarzrechnungen und nicht erfassten Arbeitsstunden bis hin zu komplexem Kreditbetrug im Zusammenhang mit Baufinanzierungen und undurchsichtigen Personalleasing-Arrangements reichen und Barzahlungen über dem gesetzlich erlaubten Rahmen getätigt werden, ist im Jahresbericht 2024 des ABB festgehalten.

Da die oben angeführten Barzahlungsbeschränkungen spezifisch den gewerblichen Bausektor betreffen und in dieser Branche andere Formen der Zahlung weiterhin offenstehen, ist die ökonomische Selbstbestimmung und Privatautonomie der Bürger nicht wesentlich beschränkt.

### **Zu Frage 7 und 9**

*7. Mit welchen Maßnahmen können Sie garantieren, dass der Digitale Euro nicht entgegen der offiziellen Zusicherung - als Instrument zur Echtzeitüberwachung und Kontrolle der Bürger missbraucht wird, insbesondere angesichts der technischen Möglichkeiten zur Transaktionsnachverfolgung?*

*9. Welche unabhängigen Kontrollmechanismen sind vorgesehen, um die Einhaltung der Datenschutz- und Privatsphäre-Versprechen der EZB und der EU-Kommission durch die Republik Österreich zu kontrollieren und zu überprüfen?*

Das Recht auf Privatsphäre und das Recht auf Schutz personenbezogener Daten sind Grundrechte der Europäischen Union. Die Allgemeine Ausrichtung des Rats sieht in Einklang mit den Grundrechten und dem bestehendem EU-Sekundärrecht<sup>1</sup> zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten spezifische Bestimmungen zur Privatsphäre und Datenschutz im Zusammenhang mit dem digitalen Euro vor. So sollen beispielsweise geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, sicherstellen, dass die EZB und die nationalen Zentralbanken sowohl bei der Online- als auch bei der Offline-Nutzung des digitalen Euros weder direkt, indirekt noch auf sonstige Weise auf die Identität einzelner Personen schließen können.

Die EZB hat bei der Entwicklung des Betrugsspräventionsmechanismus für Online-Zahlungen sowie bei der Ausarbeitung des „Digital Euro Scheme Rulebook“, sollte dieses Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten des Einzelnen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben, den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu konsultieren.

---

<sup>1</sup> Siehe bspw. Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung), Verordnung (EU) 2018/1725 (EU-Datenschutzverordnung) und Richtlinie 2002/58/EG (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation).

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass im Rahmen einer Offline-Zahlung keine Weitergabe von Transaktionsdaten an Zahlungsdienstleister, das Eurosystem oder zwischen Zahlungsdienstleistern erfolgt sowie Zahlungen direkt im lokalen Speichergerät des Zahlers und des Zahlungsempfängers und nicht in der vom Eurosystem zugelassenen Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro final abgewickelt werden.

Nach Maßgabe der Allgemeinen Ausrichtung des Rats hat die EZB vor der erstmaligen Ausgabe des digitalen Euro, sowie zumindest alle drei Jahre, das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission über die o.a. Datenschutzmaßnahmen zu berichten.

### **Zu Frage 8**

*Wie wird sichergestellt, dass die Auslagerung der AML- und Betrugskontrollen auf Banken nicht zu einer weiteren Aushöhlung des Bankgeheimnisses und zu einer faktischen Überwachbarkeit privater Finanztransaktionen führt?*

Die Durchbrechung des Bankgeheimnisses gemäß § 38 BWG besteht seit der Stammfassung des Gesetzes aus dem Jahr 1993, wodurch Kredit- und Finanzinstitute Verdachtsmeldungen an die Behörden erstatten und die Behörden Rückfragen an die betroffenen Kredit- und Finanzinstitute stellen können (siehe § 38 Abs. 2 Z 2 iVm § 41 Abs. 1 und 2 BWG idStF).

### **Zu Frage 10**

*Welche konkreten Kosten werden für Endnutzer, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Banken durch die Einführung des Digitalen Euro erwartet und wie sollen diese abgedeckt werden?*

Die Inanspruchnahme von Basisdienstleistungen für den digitalen Euro ist für Konsument:innen kostenlos. Für Zahlungsempfänger:innen mit Annahmepflicht wird die Höhe der anfallenden Händler- und Interbankgebühren, welche wiederum die Kosten für die Bereitstellung von Acquirer-Dienstleistungen samt einer angemessenen Gewinnspanne abdecken sollen, durch ein „Gebührenmodell“ begrenzt.

Ein Überblick bestehender Auswirkungsstudien hinsichtlich der erwarteten Investitionskosten des europäischen Bankensektors ist in einer kürzlich veröffentlichten EZB Studie<sup>2</sup> zu finden.

### **Zu Frage 11, 13 und 18**

*11. Wie wird sichergestellt, dass der Digitale Euro nicht zu einer Monopolisierung des Zahlungsverkehrsmarktes durch die EZB oder andere zentrale Akteure führt und der Wettbewerb erhalten bleibt?*

*13. Wie wird sichergestellt, dass private innovative Lösungen (wie „Wero“) nicht durch regulatorische oder technische Vorgaben des Digitalen Euro benachteiligt oder verdrängt werden?*

*18. Welche Alternativen zu einem staatlichen Digitalgeld sehen Sie, um Innovation, Vielfalt und Wahlfreiheit im Zahlungsverkehr zu fördern?*

Gemäß Artikel 26 der Allgemeinen Ausrichtung des Rats hat die EZB die Interoperabilität der Standards für den digitalen Euro mit den einschlägigen Standards für private digitale Zahlungsmittel so weit wie möglich zu gewährleisten. Ebenso hat die EZB die Anwendung der für den digitalen Euro geltenden Vorschriften, Standards und Verfahren so weit wie möglich für private digitale Zahlungsmittel zu ermöglichen. Dabei soll für jene Zwecke die Interoperabilität unter anderem durch offene Standards unterstützt werden.

### **Zu Frage 12**

*Mit welchen Maßnahmen werden Sie die technischen Unsicherheiten und offenen Fragen (z.B. Offline-Funktion, App-Infrastruktur, Wallet-Management) lösen, die laut aktuellen EZB-Informationen noch bestehen?*

Nach Maßgabe der Allgemeinen Ausrichtung des Rats hat die EZB vor der erstmaligen Ausgabe des digitalen Euro sowie zumindest alle drei Jahre das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission u.a. über das technische Design und Funktionalitäten des digitalen Euros sowie über das von der EZB zu erlassende „Digital Euro Scheme Rulebook“ zu informieren.

---

<sup>2</sup> ECB (2025), A view on recent assessments of digital euro investment costs for the euro area banking sector, 10 October.

**Zu Frage 16**

*Wie wird verhindert, dass der Digitale Euro als „programmierbares Geld“ künftig doch mit Nutzungsbeschränkungen versehen werden kann, etwa durch spätere Gesetzesänderungen oder technische Updates?*

Gemäß Artikel 24 Absatz 2 des Verordnungsentwurfs der Kommission und in weiterer Folge der Allgemeinen Ausrichtung des Rats handelt es sich beim digitalen Euro nicht um programmierbares Geld, dies bedeutet, dass der digitale Euro keine Geldeinheit ist, die aufgrund von spezifischen Ausgabebedingungen nur für den Kauf von bestimmten Waren oder Diensten genutzt werden kann oder deren Nutzung zeitlich begrenzt ist.

**Zu Frage 17**

*Wie bewertet die Bundesregierung die Entscheidung der USA, das Projekt „Digitaler Dollar“ zu stoppen, und welche Lehren zieht sie daraus für die österreichische und europäische Digitalwährungspolitik?*

Entscheidungen eines Drittstaats sind keine im meinem Verantwortungsbereich liegenden Angelegenheiten.

Der Bundesminister:

Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

